



10. März 2023

Kopie

WV

Zum Termin

FS SoMo, FA Allmählich
SKI, Lipen

Aus Medienberichten ist bekannt, dass einige Träger, die Anspruch auf die Energiepreispauschale erheben, diese als Spende zur Deckung ihrer Energiekosten erbitten beziehungsweise sogar einbehalten. Dieses Vorgehen ist unzulässig und angesichts der Energiepreisbremsen und der Einrichtung eines besonderen Hilfsfonds für stationäre Pflegeeinrichtungen auch nicht begründbar.

Denn die Bundesregierung hat mit den umfangreichen Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom im Rahmen des wirtschaftlichen Abwehrschirms eine vollumfassende Entlastung aller Verbraucherinnen und Verbraucher für den Zeitraum von Oktober 2022 bis April 2024 erreicht. Zusätzlich zu den allgemeinen Entlastungen durch die Preisbremsen stellt der Bund im Rahmen von ergänzenden Hilfsprogrammen unter anderem umfangreiche Mittel für zugelassene Krankenhäuser und (teil-)stationäre Pflegeeinrichtungen bereit, um die flächendeckende medizinische und pflegerische Versorgung gewährleisten und so Versorgungsausfällen - beispielsweise durch Insolvenzen einzelner Einrichtungen - vorzubeugen. Bis zu zwei Milliarden Euro stehen für die (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen zur Verfügung. Diese mit den Preisbremsen geschaffenen Ergänzungshilfen richten sich ausschließlich an zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen und schaffen dort Entlastung. Stationäre Pflegeeinrichtungen sind gehalten, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Ich möchte Sie bitten, Ihre Mitglieder in geeigneter Weise aufzuklären und bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Deu
Rolf Schumacher